

# RS OGH 1985/1/8 5Ob88/84, 8Ob545/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.1985

## Norm

MRG §43 Abs1

MRG §47 Abs1

## Rechtssatz

Der Grundsatz, daß vor dem 01.01.1982 verwirklichte Tatbestände weiterhin nach altem Recht zu beurteilen und nur darauf beruhende rechtsgestaltende Verfügungen nicht mehr möglich sind, gilt ausdrücklich für die Betriebskosten, aber auch für die öffentlichen Abgaben.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 88/84  
Entscheidungstext OGH 08.01.1985 5 Ob 88/84
- 8 Ob 545/90  
Entscheidungstext OGH 22.03.1990 8 Ob 545/90

Auch; Beisatz: Nach dem Inkrafttreten des MRG verwirklichte Sachverhalte, wozu der Eintritt eines im Mietvertrag vereinbarten Auflösungsgrundes, (hier: Verkauf des Bestandobjektes) zählt, sind nach den Vorschriften des MRG zu beurteilen, die Prüfung eines wichtigen Grundes für die Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses ist auf den Zeitpunkt der Abgabe der Auflösungserklärung abzustellen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070439

## Dokumentnummer

JJR\_19850108\_OGH0002\_0050OB00088\_8400000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)